

- Es dürfen keine Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 10 Tagen (Für Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen), mit akuten unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes) am Spielbetrieb teilnehmen.
- Erwachsene sowie Jugendliche, die das 14 Lebensjahr vollendet haben und keine Schüler sind, müssen einen 2G plus-Nachweis (Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet) vorlegen. Für Details zu den Tests wird auf 2 b) v) des vereinseigenen Hygienekonzeptes verwiesen. Selbsttests vor Ort unter Aufsicht sind möglich, entsprechende Tests sind allerdings selbst mitzubringen. Bei Personen, die als „Geboostert“ gelten (vgl. hierzu 2 b) i) des vereinseigenen Hygienekonzeptes), entfällt die Testpflicht.
- Kinder unter 14 Jahren sind generell von der 2G plus-Nachweispflicht befreit. Dies gilt auch für Schüler zwischen 14 und 17 Jahren, sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- Zuschauer, d. h. Personen, die nicht selbst am Spielbetrieb teilnehmen oder in offizieller Funktion anwesend sind, dürfen sich nicht im Spiellokal aufhalten.
- Die Teilnahme am Spielbetrieb wird schriftlich durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen auch jeweils eine Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse enthält. Bei Vereinsmitgliedern genügt eine namentliche Nennung. Ferner wird in der Teilnehmerliste gegebenenfalls auch die Vorlage eines Nachweises zu den 2G plus-Regeln notiert. Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt und werden nach Ablauf von einem Monat gelöscht.
- Mit Blick auf die Umsetzbarkeit der Hygieneregeln dürfen im Spiellokal, bei Veranstaltung im Clubraum im Erdgeschoss nicht mehr als zehn Personen und bei Veranstaltungen im Saal im ersten Obergeschoss nicht mehr als zwanzig Personen gleichzeitig anwesend sein.
- Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn, d. h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen (mindestens 30 Sekunden mit Seife oder Waschlösung). Alternativ können die Hände auch mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert werden (mindestens eine Minute einwirken lassen.).
- Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher die Teilnehmer am Schachbrett sitzen, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Maske zu tragen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.
- Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu unterlassen.
- Personen, die am gleichen Brett spielen, können (nur dort!) die jeweils vorgeschriebene Maske ablegen und den Mindestabstand von 1,5 m unterschreiten. Hierbei sollte (etwa durch die Wahl einer entsprechenden Sitzhaltung) ein möglichst großer Abstand eingehalten werden. Für Kiebitze gilt weiterhin der Mindestabstand von 1,5 m und die Maskenpflicht.
- Das Spielmaterial (Bretter, Figuren, Uhren) ist grundsätzlich vor der erstmaligen Benutzung zu desinfizieren (Rundumbenutzung mit einer Mindesteinwirkzeit von 1 Minute). Wird das Spielmaterial im Verlaufe des Spielbetriebs von anderen Spielern benutzt, muss zumindest entweder das Spielmaterial neu desinfiziert werden, oder beide Spieler müssen sich die Hände neu desinfizieren, bevor sie das Spielmaterial berühren.
- Verpflegung sowie Getränke werden selbst mitgebracht und selbstständig entsorgt.
- Personen, welche die Corona-Regeln auch nach Verwarnung nicht einhalten, müssen das Spiellokal verlassen.